

Datenschutz, Regelungen und Verpflichtungen zur Schulkindbetreuung

Datenschutz

Sie erklären sich damit einverstanden, dass die zum Zwecke der Begründung und Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendigen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verarbeitet werden.

Für jede darüberhinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte – mit Ausnahme der jeweils zuständigen Schule – erfolgt nicht.

Die Einwilligung kann gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO jederzeit gegenüber der Großen Kreisstadt Bad Krozingen als Vertragspartnerin widerrufen werden.

Versicherung

Wir weisen darauf hin, dass für einen von Ihrem Kind gegenüber Dritten verursachten Schadensfall eine entsprechende Haftpflichtversicherung vorhanden sein sollte.

Der Große Kreisstadt Bad Krozingen übernimmt keine Haftung für Verlust, Beschädigung oder Verwechslungen von Garderoben oder anderen persönlichen Sachen der Kinder. Für vom Kind verursachte Schäden gegenüber der Stadt bzw. anderen Personen haften die Sorgeberechtigten.

Weitergabe vertraulicher Informationen

Im Rahmen der Schulkindbetreuung werden mitunter vertrauliche bzw. personenbezogene Daten zwischen dem Betreuungspersonal, den Personensorgeberechtigten und den Kindern ausgetauscht. Auch Sie möchten Ihre Daten geschützt wissen.

Wir möchten Sie daher bitten, personenbezogene oder vertrauliche Daten, über die Sie im Rahmen des Betreuungsverhältnisses (z.B. in Bring- / Abholsituationen oder bei der Mitwirkung an Veranstaltungen) Kenntnis erlangen, nicht an Dritte weiterzugeben.

Meldepflicht ansteckender Krankheiten sowie Impfschutz

Als personensorgeberechtigte Person des o.g. Kindes versichern Sie, dass in der Familie / Pflegefamilie des Kindes in den letzten sechs Wochen keine übertragbare Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Krätze, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, übertragbare Gelbsucht, übertragbare Hautkrankheiten, Kopflausbefall) vorgekommen ist und dass auch zum jetzigen Zeitpunkt kein Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht.

Sie verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass das Kind die Schulkindbetreuung nicht besucht, wenn bei ihm oder in der Familie / Pflegefamilie des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt

oder sich der Verdacht für eine solche Krankheit ergibt. Bei Windpocken dürfen nicht erkrankte Geschwisterkinder die Einrichtung besuchen.

Die Schulkindbetreuung ist unverzüglich zu verständigen, wenn das Kind an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist oder wenn der Verdacht einer Erkrankung besteht. Die Meldung dieses Vorfalles in der Schulkindbetreuung entbindet nicht von der gesetzlichen Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt.

Zur Wiederaufnahme des Kindes in der Schulkindbetreuung ist nach bestimmten Krankheiten eine ärztliche Bescheinigung erforderlich, ansonsten genügt die schriftliche Erklärung der personensorgeberechtigten Person(en), dass das Kind laut Aussage der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes frei von ansteckenden Krankheiten ist und die Schulkindbetreuung wieder besuchen kann. Auskunft dazu erteilt Ihnen die Einrichtungsleitung. Dort erhalten Sie auch den Vordruck für die Erklärung der Eltern.

Voraussetzung für die Aufnahme Ihres Kindes in der Schulkindbetreuung ist ein ausreichender Impfschutz bzw. eine Immunität gegen Masern.

Mit der Anmeldung Ihres Kindes stimmen Sie zu, dass der Nachweis über das Bestehen eines ausreichendes Masernschutzes vor Beginn des Betreuungsverhältnisses bei der Schule angefordert wird.